

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Briefpoststelle
Nr. 20

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 196.

Freitag, 24. August 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Striezel, der Einzelpreis sowie am Schalter des talz. Postamts 1 Mark 25 Pf., durch die Tücher frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kosten für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewehr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Zwangsvorsteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen Carl Gottlob Adolf Mann eingetragenen in Radevitz gelegenen Grundstücke als:

- a) Fol. 17 des Grund-, Nr. 27, 118, 372 und 380 des Flurbuchs, sowie Nr. 21 des Brandkatasters für Radevitz, bestehend in Wohn-, Stall-, Scheunen- und Holzhäuschengebäude, Kiefernholzwald, Feld, Wiese mit Gruben und
- b) Fol. 87 desselben Grund- und Nr. 146 und 398 des Flurbuchs, bestehend in Kiefernholzwald und Feld, beide Grundstücke nach dem Flurbuche 6 Hektar 57,0 Ar groß, mit 68,75 Steuerinheiten belegt, und gehögt zu a) auf 7650 Mark — Pf., zu b) auf 3010 Mark — Pf.

sollen an hiesiger Gerichtsstelle zwangsläufig versteigert werden und es ist

der 8. September 1894, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungsstermin,

sowie

der 20. September 1894, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans
anberaumt worden.

Eine Übersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.
Riesa, am 9. Juli 1894.

Königliches Amtsgericht.

Aff. Reichelt.

Gänger, G.S.

Sonnabend, den 25. August 1894,

von Vorm. 10 Uhr an,

sollen im Hotel zum "Kronprinz" hier 1 Tafel, 1 Bett, 1 Post- und 1 Handwagen, 1 Postschlitten, 1 Wagenplane, 1 Kutschgesirre, 1 Kleiderschrank, 2 Kommoden mit Aufzug, 2 Sofas, 1 gelber Schreibtisch, 1 Coulissentisch, 1 Klavier, 1 Sopha, 1 Tisch, 3 Stühle und 1 Nähmaschine für Schuhmacher gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.
Riesa, 20. August 1894.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.

Schr. Ebdam.

Zur Verschärfung der Konkursordnung.

Auf vielen Gebieten des öffentlichen Rechtes machen sich gegenwärtig Besserungsbestrebungen geltend, die theilweise einander sitten widerstreitend sind. Während beispielsweise beim Strafvollzuge einerseits der weitestgehenden Humanität das Wort geredet und u. A. die bedingungsweise Verurtheilung empfohlen wird, ist andern Mützen der heutige Strafvollzug zu mild und es wird daher Verstärkung durch Einzelhaft, zeitweise Haftentziehung oder gar Prügelstrafe empfohlen.

Weniger auseinandergehend sind die Vorschläge, die sich auf eine Verbesserung der Konkurs-Ordnung beziehen; hier reden alle Kritiker der Brüderlichkeit einzelner Bestimmungen das Wort. Besonders wird eine Erhöhung des Zwangsvergleichs (§ 160 bis 187) angestrebt. Einer gegenwärtig schließenden Festeigung des geringsten Prozentsatzes, der vergleichsweise den Gläubigern angeboten werden muss, aus 30 bis 35 Prozent, einer Erhöhung der für die Annahme des Vergleichs notwendigen Mehrheiten von Dreiviertel auf Vierfünftel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigten Forderungen unter Ausschluss der Ehegatten als Gläubiger scheint im Allgemeinen wenig mehr widergesprochen zu werden; ebensoviel dem Verlangen, daß Vorauszahlung oder mindestens Sicherstellung der Vergleichssumme der Bestätigung des Zwangsvergleichs vorausgesetzt müsse. Daneben ist jetzt angeregt worden, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach denjenigen Gemeinschuldnern, welchen bereits einmal einen Konkurs mit Zwangsvergleich zu beseitigen gelungen ist, einen zweiten Zwangsvergleich überhaupt nicht zu gestatten sowie im Falle des einfachen strafbaren Bankrotts, also namentlich auch bei unternisser oder manchmalster Buchführung, unverhältnismäßigem Aufwand, Börsen- und Waarenspiel, die Wohlthätigkeit und Vorteile des Zwangsvergleichs gänzlich zu verbieten seien.

Der Zweck der Konkursordnung soll und muss ein dreifacher sein: 1) aus dem Schiffbruch des Schuldners so viel zu retten, als nur zu retten ist, 2) zu verhindern, daß der Schuldner direkt oder indirekt irgend einen Vorteil aus dem Konkurs zieht außer demjenigen, der sich aus seiner Entlassung von selbst ergiebt, 3) die bürgerliche Fortsetzung des Schuldners möglich zu machen. Diese drei Ziele laufen natürlich nicht parallel und derjenige Gläubiger, der „drauf zu laufen weiß“, wird natürlich dem ehrlichen Manne gegenüber, dem es in erster Linie um die Befriedigung der von ihm geschädigten Gläubiger zu thun ist, im Vortheil bleiben. Die Gesetzgebung hat da keine leichte Aufgabe. So betreten Vorschläge, die auch ohne formelle Konkurserklärung oder Zahlungseinstellung es ermöglichen wollen, wegen unordentlicher oder gänzlich unterbliebener Buchführung den Schuldner zu bestrafen, ein recht schwieriges Gebiet, dessen Auflösung aber vielleicht doch möglich ist. Dass sich bis jetzt noch keine der vielen berufenen Stellen, die vor die nicht leichte Aufgabe gestellt worden sind, die manifolgen Abänderungsanträge zur Konkursordnung sowohl gegenüber der Bedürfnisfrage als auch in Anbetracht ihrer Tragweite zu prüfen, vorwiegend ablehnend verhielt, kann als ein gutes Zeichen dafür betrachtet werden, daß es gelingen werde, die Konkursordnung für das deutsche Reich, dieses der Entstehung nach älteste unserer großen Justizgesetze, entsprechend den seit ihrer Ein-

führung gemachten Erfahrungen umzuformen und den Bedürfnissen der Gegenwart besser anzupassen.

Doch, wie man hört, insbesondere den größeren Amtsgerichten als Konkursabteilungen Gelegenheit gegeben worden ist, ihr in fünfzehn Jahren täglicher Anwendung erworbene Urteil über die Schwächen unserer Konkursgesetzgebung zusammenfassend in Gutachten niedezulegen, ist gewiß geeignet, den Ernst der allgemeinen Umfrage zu bestätigen und dazu mitzuwirken, daß auch etwas Tüchtiges, im Geschäftsleben Brauchbares herauskommt. Lebzigens verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Einführung fester Gebührensätze für die Konkursverwalter auf große Schwierigkeiten stößt und deshalb bisher wenig Anklang gefunden hat. Das heutige System hat aber auch seine besonderen Nachteile gezeigt und weshalb man zu einer Änderung schreiten will, ist nicht recht ersichtlich.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Während die heutigen Cholera-Exzankungen sich bisher auf das Weichselgebiet beschränkt, greift die Seuche nunmehr auch auf das Brahe- und Negegebiet über. Die Flöher sind der Zahl nach am stärksten an den Exzankungen beteiligt, und der Weg, den die Seuche genommen, entspricht der üblichen Fahrstraße der Flöher. Das Flußwasser steht offenbar in ursächlicher Beziehung zur Verbreitung der Seuche. Jedenfalls ist zu erwarten, daß den russischen Flöhern der Eintritt in das deutsche Gebiet untersagt werden wird. Zur näheren Feststellung der Verbreitungsweg der Cholera sind 4 Assistenten des Instituts für Infectionskrankheiten unter Führung des Stabsarztes Professors Dr. Pfeiffer an die deutsch-russische Grenze entsandt worden.

Mit Bezug auf die in einem Berliner Blatt telegraphisch mitgetheilte Nachricht, daß in Kamerun unter den Sudanesen ein gegen den Gouverneur gerichteter Aufstand auszubrechen drohe, erfährt die „Nordd. Allg. Zeit.“, daß nach den amtlichen, am 22. d. M. eingetroffenen Berichten von den Sudanezen, welche an der Küste trotz aller Verbote dem Brantewinem nicht widerstehen können, in der Trunkenheit verschiedene Exzesse und Schlägereien verübt worden sind. Daraus entstandene Verstärkung der Eingeborenen hat den Gouverneur veranlaßt, die unverbeßerten Trunkenbolde und Rowdies heimgeschickt und den größeren Theil der Uebrigen auf den inneren Stationen zu verwinden, wo ihnen der Brantewein ohne Mühe entzogen werden kann. Es hat sich auch herausgestellt, daß die Sudanesen, die an ein trockenes Klima gewöhnt sind, das feuchte Klima in Kamerun schlecht ertragen und dauernd an Fieber leiden. Der Gouverneur hat deshalb schon jetzt eine Ergänzung der Schutztruppe durch westafrikanische Soldlinge (Wefs und Sierra-Leone-Uchte) eintreten lassen.

Die soeben erfolgten einschneidenden Veränderungen innerhalb der Marine verdienen, so schreibt man dem „B. L.“ aus Kiel, besondere Beachtung. Sämtliche Kommandanten der neuen Panzerschiffe erster Klasse, der Hochseepanzers „Wörth“, „Brandenburg“, „Kurfürst Friedrich Wilhelm“ und „Weissenburg“, sind jetzt ernannt. Dem Prinzen Heinrich von Preußen, dessen Ernennung zum Kontre-Admiral

beabsichtigt war, ist auf eigenen ausdrücklichen Wunsch das Kommando eines dieser Panzerschiffe vor der Beförderung übertragen worden. In kürzer Zeit werden diese gewaltigsten Panzer unserer Marine, die ein Displacement von je 10000 Tonnen und eine Besatzung von je 552 Mann aufweisen, sämmtlich in Dienst gestellt sein. Nachdem der Reichstag 1889 die Mittel für den Bau der Hochseepanzers bewilligt hatte, wurden „Brandenburg“ und „Weissenburg“ auf der Vulkanwerft, „Kurfürst Friedrich Wilhelm“ auf der Kaiserwerft in Wilhelmshaven und „Wörth“ auf der hiesigen Germania-Werft erbaut. Die Baukosten betrugen 42,600,000 Mark, die Ausrüstung erforderte 17 Millionen Mark und die Torpedo-Einrichtung 2,400,000 Mark, so daß die 4 Panzer einen Gesamtwert von 62 Millionen Mark repräsentieren. Der bisherige Kommandant der „Brandenburg“, Kapitän zur See Bendemann, ist von diesem Posten entbunden; an seine Stelle tritt der Stabschef der Ostseestation Kapitän zur See Geißler. Zum Kommandanten des neuen Kreuzers „Cormoran“ ist Korvettenkapitän Brinkmann vom Reichsmarineamt ernannt. Der „Cormoran“ wird das auf der ostasiatischen Station seit 1878 in Dienst befindliche Kanonenboot „Wolf“ ersetzen. Letzteres ist wie „Iltis“ und „Hyäne“ als Schonerboot getaftet; dergleichen Fahrzeuge werden in unserer Marine nicht mehr gebaut. Bei einer Besatzung von 88 Mann haben sich die Unterkunftsräume des kleinen Fahrzeugs als recht mangelhaft erwiesen.

Der „Hans Arosa“ soll einem Berliner Blatte zufolge dem Kultusminister Veranlassung gegeben haben, sich an die philosophische Fakultät der Berliner Universität mit einer Vorlesung zu wenden. Die seltsame Erscheinung, daß im Lehrlkörper einer königlichen Universität an verantwortlicher und hervorragender Stelle ein Mann wirkt, der die Grundlagen der bestehenden Ordnung des Staates und der Gesellschaft bekämpft, habe den Leiter des Unterrichtswesens der Monarchie mit Zweifel und Sorge erfüllt. Der Ausschuss der Fakultät habe nun, so wird weiter mitgetheilt, gegenüber der Vorstellung des Ministers den Beschuß gefaßt, von einem Eingriff in die Lehrfreiheit des genannten Privatdozenten abzuweichen, da für die Fakultät lediglich die wissenschaftliche Beschäftigung das Kriterium der Zulassung sei und die sozialdemokratische Gesinnung eines Dozenten um so weniger der Gegenstand von Erwägungen der Fakultät sein dürfe, als die Regierung die Sozialdemokratie für eine gleich berechtigte politische Partei ansiehe und mit ihr praktize. Wir können begreifen, sagt die „T. R.“, daß diese Antwort vielleicht manchen Freund der staatlichen Autorität bestimmen wird. Dennoch durfte sie schwerlich anders ausfallen. Unmöglich kann einem Privatdozenten der Charakter eines Staatsbeamten beigelegt werden, und gewiß würde es höchst bedenklich sein, das Lehramt an einer wissenschaftlichen Hochschule von der Betreuung bestimmter politischer Gesinnungen abhängig zu machen. Wo würde hier die Grenze zu ziehen sein? Die „Nat. Z.“ bemerkt ferner: „Herr Dr. Arosa ist noch jüngst in der Presse als erster Assistent am physikalischen Institut der Universität bezeichnet worden. Als solcher wäre er wohl als Beamter zu betrachten; er ist aber, wie uns berichtet wird, von dieser Stellung schon im vorigen Jahre zurückgetreten.“ Wir sprechen selbstverständlich nur im allgemeinen sachlichen Interesse, nicht für die Person des Dr. Arosa, der